



Schülerbeförderung

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch der Zuschuss zu den Kosten für die **Schülerbeförderung**.

Anspruchsberechtigt sind:

- Empfänger von Arbeitslosengeld II

Antragstellung bei:

Jobcenter Augsburg Land
Hauptgeschäftsstelle
Hermanstr. 11
86150 Augsburg

oder

Jobcenter Augsburg Land
Zweiggeschäftsstelle Schwabmünchen
Fuggerstr. 10
86830 Schwabmünchen

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII
- Empfänger von Wohngeld nach dem WoGG
- Empfänger von Kinderzuschlag nach dem BKGG

Antragstellung bei:

Landratsamt Augsburg
Soziale Leistungen
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Nähere Informationen erhalten Sie unter:
<http://www.landkreis-augsburg.de/Service-Amt/Landratsamt/Soziales/SozialeLeistungen.aspx>
Auswahl „Bildung und Teilhabe“

Wer bekommt diese Leistung?

Schüler/innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Schüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung **ausgeschlossen**.

Es werden die tatsächlichen **günstigsten** Fahrtkosten mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** zur **nächstgelegenen** Schule des gewählten Bildungsganges zu Grunde gelegt. Berücksichtigt werden die tatsächlichen erforderlichen Aufwendungen nur, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

Im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit besteht ein Anspruch auf Kostenerstattung für **Schüler/innen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10. Ab der 11. Jahrgangsstufe** besteht ebenfalls ein **vorrangiger** Anspruch auf Kostenerstattung im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit, soweit diese Schüler/innen Leistungen nach dem SGB II, SGB XII erhalten oder die Familie Kindergeld für drei oder mehr Kinder bezieht. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten **beim Landratsamt Sachgebiet „Schulen, Sport, Kultur“** zu stellen.

Ein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderung im Rahmen der **Bildung und Teilhabe** kann daher nur bestehen **ab der 11. Jahrgangsstufe und nur für Empfänger von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld**. Nur in diesen Fällen ist ein **Antrag** beim **Landratsamt Augsburg**, Sachgebiet Soziale Leistungen, zu stellen. Dem Antrag ist eine **Kopie des Bewilligungsbescheides über Kinderzuschlag und/oder Wohngeld** und ein Nachweis der **günstigsten Fahrkarte** vorzulegen.

Wie wird der Zuschuss berechnet?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den **Weg zur Schule** tatsächlich öffentliche Verkehrsmittel (Linienbus, Straßenbahn, Bahn) **genutzt** werden.

Sollten die Kosten für eine Schülermonats- oder Schülerjahreskarte übernommen werden, wird der Preis für das Monats- bzw. Jahresticket um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehrsdienstleistungen **vermindert**, wenn die Fahrkarte auch **privat** genutzt werden kann. Dieser Eigenanteil des Kindes beträgt je nach Alter ca. 13 bis 18 Euro. Die Beförderungskosten werden nur für den Zeitraum des Schulbesuchs erstattet, also **nicht für Ferienzeiten**.

Wie wird die Leistung erbracht?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als **Geldleistung** erbracht.

Was ist zu beachten?

Die Leistung muss für **jedes Kind gesondert beantragt** werden.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Landratsamt Augsburg bzw. das Jobcenter Augsburg Land **Nachweise** über die Verwendung verlangen.

Hinweis:

Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert!